



MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 661 51, Telefax (02262) 661 51 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.at

Sitzung des GEMEINDERATES

Am Donnerstag, d. 10. September 2009 in 2100 Leobendorf – Gemeindeamt
Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 04.09.2009
Ende: 21.15 Uhr per E-Mail bzw. pers. Zustellung

Anwesend:

Bürgermeister: STICH Karl
Vizebürgermeister: STÖCKL Josef

Mitglieder des Gemeinderates:

01.	Gf	GR	BATOHA Magdalena	02.	Gf	GR	BAUER Josef
03.	Gf	GR	GÖTTINGER Rudolf	04.	Gf	GR	WENINGER Gerlinde
05.	Gf	GR	BRUNNER Erwin	06.	Gf	GR	HASELMANN Franz
07.	Gf	GR	PIESINGER Johann	08.		GR	HELM Stefan
09.		GR	HOLZER Franz	10.		GR	ANZBÖCK Elisabeth
11.		GR	KLAUS Leopold	12.		GR	PERGER Dr. Christian
13.		GR	REINSPERGER Johann	14.		GR	SCHMID Adolf
15.		GR	THORVARTL Hermine	16.		GR	BUCHNER Mag. Josef
17.		GR		18.		GR	KREUTLER Josef
19.		GR	FADENBERGER Andreas	20.		GR	SCHAFFER Johann
21.		GR	SCHEFFL Mag. Erich	22.		GR	
23.		GR	LINDE-LEIMER Mag. Klaus				

Entschuldigt abwesend:

01.	GR	CAVALLIN Reinhard	02.	GR	DI KAMPAS Doris
03.			04.		
05.			06.		

Nicht entschuldigt abwesend:

01.			02.		
03.			04.		
05.			06.		

Anwesend ausserdem:

Vorsitz: Bürgermeister Karl STICH
Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war **beschlussfähig**

TAGESORDNUNG

01. Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 05.06.2009.
02. Bericht des Prüfungsausschusses.
03. Grundverkauf/Kauf/Option Betriebsgebiet Tresdorf.
04. Grundverkauf-Zumessung KG Unterrohrbach; 145 m² v. Gst. 177/19, öffentl. Gut.
05. Verordnung – Entlassung aus dem öffentlichen Gut, KG Tresdorf, Gst. 2162/5, 35 u.55 m².
06. Grundverkauf – Zumessung KG Leobendorf; 113 m² v. Gst. 1396/108 (Nussallee) zu Gst.1348/35.
07. Grundtausch KG Leobendorf;
Gst. 1396/130 - 68 m² an Marktgemeinde Leobendorf
Gst. 1147 – 7 m² an Marktgemeinde Leobendorf
Gst. 2332 – 57 m² (Verkehrsfläche) zu Gst. 1396/130 (Gössl Otto)
08. Ansuchen Subventionierung Lustbarkeitsabgabe – SV HAAS Leobendorf.
09. Neuverpachtung Geschäftslokal-Kaffeehaus Hans Wilczek Straße 2.
10. VO Hundeabgabe sowie Führung u. Verwahrung von Hunden
11. VO Umweltschutz
12. Vergabe Dienstleistungen - Anrufsammeltaxi
13. Zusatzvereinbarung zu EVN-Lichtservice.
14. Ansuchen um Behindertenparkplatz.
15. 1. Nachtragsvoranschlag – Infrastruktur KG.
16. Vergabe Kanal- u. Wasserleitungsbau f. Aichberghof KG Oberrohrbach u. Betriebsgebiet Tresdorf / Grimmstraße nach erfolgter Ausschreibung.
17. Änderung der Gemeindegrenzen mit der Stadtgemeinde Korneuburg.
18. Grundverkauf – Aichberghof KG Oberrohrbach.
19. Vorvertrag – Kaufvertrag mit GLS, Gst. 575/3 KG Tresdorf.
20. Löschung Wiederkaufsrecht Gst. 289 KG Unterrohrbach.
21. Vermietung Erwachsenenbildung
22. 1. Nachtragsvoranschlag 2009.
23. Haftung BV – Rahmen f. Infrastruktur KG.
24. Darlehensaufnahmen
25. Vergabe Wohnung „Hofstraße 22/II/21“
26. Kanal- u. Wasseranschluss Gasthaus „Goldenes Bründl“.
27. Kosten „Leobendorfer Herbst“.
28. Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

01. Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 05.06.2009.

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2009 (öffentliche Sitzung und gem. § 47 NÖ GO – „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

02. Bericht des Prüfungsausschusses.

GR J. Buchner als Vorsitzender des Prüfungsausschusses berichtet über die am 03.09.2009 durchgeführte Gebarungseinschau (Tagesordnung: 01. Belegeinschau, 02. RA/Bilanz-Infrastruktur KG, 03. 1.NTVA 2009, 04. Allfälliges) wie folgt:

ad 01. Belegeinschau

Bei der Belegeinschau wurden keine Feststellungen getroffen.

ad 02. RA/Bilanz – Infrastruktur KG

Im Zuge der Einschau in den RA fiel auf, dass MitarbeiterInnen der Gemeinde auch für die Infrastruktur KG tätig werden. Hiefür werden keine Aufwendungen verrechnet, was für die Zukunft überlegt werden sollte.

Darüber hinaus wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass den Formerfordernissen der Gesellschaftsverträge (für den Verein und für die KG) erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte. So wäre beispielsweise für das Jahr 2008 eine Bestätigung zu erstellen, dass der Verein selbst keine Gebarung aufweist. Weiters wären die Mitglieder des Vereines (GemeinderätInnen) auf den neuesten Stand zu bringen und die Beiratsbeschlüsse entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der KG erfolgen. (z.B. Beiratsbeschlüsse für Geschäfte über einen Wert von € 10.000,--)

ad 03. 1. NTVA 2009

Der 1. NTVA 2009 wurde ordnungsgemäß erstellt.

ad 04. Allfälliges

Wie in der Vergangenheit schon des öfteren war auch bei der diesmaligen Einschau der Kassenkredit in der Höhe von 1,290.797,60 überzogen.

Der Bürgermeister nimmt zum vorgelegten Bericht wie folgt Stellung:

zu ad 2.: Die Verrechnung der Aufwendungen der MitarbeiterInnen der Gemeinde für die Infrastruktur KG kann in Erwägung gezogen werden, wobei es sich allerdings lediglich um eine Geld-Umverteilung handelt. Diesbezüglich werden Erkundigungen beim Steuerberater eingeholt.

Die Bestätigung, dass der Verein selbst keine Gebarung aufweist wird erstellt und ebenso wird eine Änderung der Mitglieder des Vereines aufgrund ausgeschiedener bzw. neu hinzugekommener Gemeinderäte herbeigeführt.

Die Feststellung, dass Geschäfte über € 10.000,-- einen Beiratsbeschluss notwendig machen, kann vom Bürgermeister nicht nachvollzogen werden. Diesbezüglich bringt er dem Gemeinderat die Absätze 2 und 3 des § 8 des Gesellschaftsvertrages zur Kenntnis, die wie folgt lauten:

„Bei Budgetüberschreitungen im Ausmaß von mehr als 10 % des jeweiligen Budgetpostens (sofern diese Überschreitung mindestens Euro 2.500,00 beträgt), jedenfalls aber bei Überschreitungen von mehr als Euro 10.000,00, ist vom Komplementär unverzüglich eine Sitzung des Beirats einzuberufen und ein Beschluss darüber einzuholen, ob die Überschreitung genehmigt wird.

Für Geschäfte, aus denen im Budget nicht vorgesehene Verpflichtungen der Gesellschaft resultieren, ist jedenfalls ein Beschluss des Beirats einzuholen, wenn diese Verpflichtung Euro 10.000,00 überschreitet.“

In dieser Hinsicht ist es bis dato zu keinen Überschreitungen gekommen.

zu ad 4.: Die Überziehung des Kassenkredites setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Ein Betrag von € 463.000,-- ist noch auf Treuhandkonten von Notaren deponiert und betreffen Grundverkäufe im Betriebsgebiet Tresdorf, Grundverkauf an Ing. J. Haas und an die GEDESAG. Eine offene Zahlung seitens der ASFINAG von € 67.000,-- und die offenen Förderungen der Regenrückhaltebecken Unterrohrbach von € 208.000,-- sind ebenfalls noch ausständig. Des weiteren wurde ein Straßenbaudarlehen von € 700.000,-- zurückgezahlt und ein weiteres Darlehen (CASAG) mit € 490.000,-- bedient.

In diesem Zusammenhang stellt **Gf GR F. Haselmann** die Anfrage bezüglich der Aufnahme eines Darlehens anstatt den Kassenkredit so hoch zu belasten.

Der **Bürgermeister** antwortet dahingehend, dass der Kassenkredit auf einer „alten Vereinbarungsbasis“ beruht, und die Aufnahme eines Darlehens sich wesentlich teurer gestalten würde.

In weiterer Folge wird der Bericht, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters vom Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

03. Grundverkauf/Kauf/Option Betriebsgebiet Tresdorf.

Grundlage für die nachstehenden Grundstückstransaktionen bildet der Teilungsplan GZ 21012.2 der ARGE Vermessung Frantz-Wailzer-Leissler. Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat wie folgt:

Im Betriebsgebiet Tresdorf befindet sich ein kleines Restgrundstück mit einer Fläche von 298 m². Dieses Grundstück soll nunmehr an die Fa. Karl Hiesinger zum Preis von € 45,-- je m² (ergibt somit € 33.660,--) verkauft werden. Das Grundstück ist im angesprochenen Teilungsplan als Trennstück (6) des Grundstückes 2333/5 ausgewiesen.

Das im gegenständlichen Teilungsplan als Trennstück (4) des Grundstückes 2333/3 mit einer Fläche von 748 m² ausgewiesene Grundstück soll an Werner, Hubert und Christian Hasler (Fa. Hasler Industrie GmbH) zum Preis von € 45,-- je m² (insgesamt somit: € 33.660,--) verkauft werden. Die Fa. Hasler ist eine steirische Firma für Hallen- und Deckenbau und beschäftigt ca. 30 Mitarbeiter.

Des weiteren muss die Marktgemeinde Leobendorf eine Teilfläche im Ausmaß von 310 m² des Grundstückes 2332/1 zum Preis von € 40,50 im Bereich des geplanten Umkehrplatzes ankaufen. Grundlage hierfür bildet ein vorliegender Kaufvertrag samt Lageplan der ARGE Vermessung Frantz-Wailzer-Leissler, wobei die entsprechende Teilfläche des Gst.Nr. 2332/1 blau umrahmt ist.

Weiters wird für das verbleibende Gst 2332/7 im Ausmaß von 1.324 m² zwischen der ASFINAG und der Marktgemeinde Leobendorf ein Übereinkommen abgeschlossen, dass, sollte das Grundstück nicht bis zum 01.09.2011 um zumindest € 45,-- je m² verkauft werden können, die Marktgemeinde Leobendorf bis längstens 31.10.2011 das Grundstück zum indexangepassten Kaufpreis von € 45,-- je m² anzukaufen.

Zur Durchführung des vorgenannten Teilungsplanes ist es weiters notwendig, das Trennstück (8) des Grundstückes 2327, EZ 877 (Marktgemeinde Leobendorf – öffentliches Gut) im Ausmaß von 25 m² im Verordnungswege aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen. Eine entsprechende Kundmachung ist bereits erfolgt und es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Über Antrag des **Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat daher die Grundstückstransaktionen wie vorstehend beschrieben zu genehmigen und die Erlassung der Verordnung hinsichtlich der Entlassung aus dem ÖG des Trennstückes (8) in die Wege zu leiten.

Einstimmig angenommen.

04. Grundverkauf-Zumessung KG Unterrohrbach; 145 m² v. Gst. 177/19, öffentl.Gut.

Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat, dass Frau Mag. G. Wernert als Eigentümerin des Grundstückes 175, EZ 195 KG Unterrohrbach ein Ansuchen um Zumessung einer Fläche von 145 m² lt. Teilungsentwurf GZ 20873 angesucht hat. Im Zuge einer Vermessung betreffend der Veräußerung des Grundstückes hat sich herausgestellt, dass der Zaun entlang des Straßenzuges „Im Rauchenberg“ auf Öffentlichem Gut der Marktgemeinde Leobendorf situiert ist und mit dieser Zumessung eine Richtigstellung der Grenzen gewährleistet ist. Bei der Zumessung von 145 m² handelt es sich lediglich um eine Böschung. Der Zumessungspreis wird mit € 70,-- je m² festgesetzt. Die Entlassung aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Leobendorf wird im Verordnungswege veranlasst.

Einstimmig angenommen.

05. Verordnung – Entlassung aus dem Öffentlichen Gut, KG Tresdorf, Gst. 2162/5, 35 u. 55 m².

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat den Beschluss der GR-Sitzung v. 11.09.2008, TOP 08. in Erinnerung, wonach eine Zumessung vom Gst. 2162/5 KG Tresdorf – „Leithenschlucht“ / „Am Hohlweg“ (Öffentliches Gut) an Private beschlossen wurde.

Diesbezüglich wurde ein entsprechendes Kundmachungsverfahren über die Entlassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde gem. § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 eingeleitet. Es sollen das Trennstück (1) im Ausmaß von 35 m² und das Trennstück (2) im Ausmaß von 55 m² lt. Teilungsplan GZ 20872 des DI Stefan Wailzer vom 30.06.2009 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Gst. 2162/5, EZ 753 entlassen werden.

Der Teilungsplan lag gem. § 6 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 durch sechs Wochen und zwar in der Zeit vom 10.07. bis 21.08.2009 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat die angeführten Grundstücksteile per Verordnung aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen.

Einstimmig angenommen.

06. Grundverkauf – Zumessung KG Leobendorf; 113 m² v. Gst. 1396/108 (Nussallee) zu Gst. 1348/35.

Der **Bürgermeister** unterrichtet den Gemeinderat über nachstehende Sachlage:

Herr R. Dobritzhofer ist Eigentümer des Grundstückes 1348/35 KG Leobendorf, welches sich zwischen der Nussallee und Hanggasse befindet. Hinsichtlich dieses Grundstückes existiert ein Schreiben aus dem Jahre 1961, demzufolge ein Trennstück im Ausmaß von 113 m² vom Grundstück 1396/108 (Nussallee – Marktgemeinde Leobendorf / Öffentliches Gut) dem Grundstück 1348/35 (Dobritzhofer) zugemessen wurde.

Diese Zumessung wurde allerdings niemals grundbücherlich durchgeführt, bzw. liegt auch kein entsprechender Gemeinderatsbeschluss mehr vor und wurde auch keine Entwidmung des Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut erwirkt.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat das vorliegende Schreiben zur Kenntnis. In der Annahme, dass der Zumessungspreis entrichtet wurde, aber der Grundstücksteil nie zugeschrieben wurde, beantragt der Bürgermeister der entsprechenden Zumessung zuzustimmen bzw. die Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde im Verordnungswege zu veranlassen.

Einstimmig angenommen.

07. Grundtausch KG Leobendorf.

Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat über das leidige Problem hinsichtlich des Grundstückes 1396/130, welches im Besitz von Hr. Otto Gössl ist und immer wieder als öffentlicher Parkplatz bzw. Umkehrplatz benutzt wird. Das Grundstück befindet sich in der Kreuzensteinerstraße vor dem ehem. Hotel. Um dieses Problem zu beseitigen sollen aufgrund eines vorläufigen Teilungsplanes der ARGE Vermessung, GZ 20924 nachstehende Grundtauschaktionen durchgeführt werden:

a) Gst. 1396/130 - 68 m² an Marktgemeinde Leobendorf

Das im Teilungsentwurf mit Teilfläche (A) bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 68 m² wird vom Gst. 1396/130 (Gössl Otto) der Marktgemeinde Leobendorf / Öffentliches Gut zugeschrieben.

b) Gst. 1147 – 7 m² an Marktgemeinde Leobendorf

Das im Teilungsentwurf mit Teilfläche (C) bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 7 m² wird vom Gst. 1147 (Gössl Otto) der Marktgemeinde Leobendorf / Öffentliches Gut zugeschrieben.

c) Gst. 2332 – 57 m² (Verkehrsfläche) zu Gst. 1396/130 (Gössl Otto)

Das im Teilungsentwurf mit Teilfläche (B) bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 57 m² wird vom Gst. 2332 (Marktgemeinde Leobendorf – Öffentliches Gut) dem Grundstück 1396/130 (Gössl Otto) zugeschrieben.

Ein entsprechendes Kundmachungsverfahren betreffend der Auflassung des Öffentlichen Gutes um den Beschluss einer Verordnung herbeizuführen soll in die Wege geleitet werden.

Die vorstehenden Grundstückstransaktionen werden über Antrag des **Bürgermeisters** vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

08. Ansuchen Subventionierung Lustbarkeitsabgabe – SV HAAS Leobendorf.

Der SV HAAS Leobendorf hat mit Schreiben vom 02.06.2009 um Subventionierung der Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 771,60 für das vom 29.-30.05.2009 stattgefundene „Volksfest“ angesucht.

Über Antrag des **Bürgermeisters** genehmigt der Gemeinderat die Subventionierung des angeführten Betrages lt. Grundsatzbeschluss.

Einstimmig angenommen.

09. Neuverpachtung Geschäftslokal-Kaffeehaus Hans Wilczek Straße 2.

Herr Eduard Josar, als bisheriger Mieter des Kaffeehauses im Grunerhof hat per 09.08.2009 das Mietverhältnis gekündigt. Gleichzeitig wurde auch eine Nachfolgerin für die Anmietung bekanntgegeben, und zwar Frau Michaela Cermak, 2103 Langenzersdorf, welche schon einige Zeit im Lokal gearbeitet hat. Das Mietverhältnis soll am 10.08.2009 beginnen und zu selbigen Konditionen wie beim Vormieter erfolgen. Der Mietzins (Hauptmietzins, Betriebskostenkonto, Lager, Schanigarten u. UST) beträgt € 932,28 (lt. vorliegendem Mietvertragsentwurf). Das Lokal selbst hat eine Größe von 66,49 m² - das Lager hat eine Größe von 12,90 m².

Die Ablöse des Inventars wird zwischen bisherigem und neuem Mieter direkt ausverhandelt. Der Bürgermeister beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zu dieser Übernahme.

Einstimmig angenommen.

10. VO Hundeabgabe sowie Führung und Verwahrung von Hunden.

Der Bürgermeister unterbreitet dem Gemeinderat einen vorbereiteten Verordnungsentwurf hinsichtlich der Festsetzung der Hundeabgabe sowie der Führung und Verwahrung von Hunden wie folgt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Leobendorf aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2009 betreffend die Führung und Verwahrung von Hunden.

§1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt aufgrund der Bestimmung des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGB1. Nr. 3702-1 für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1. für Nutzhunde jährlich 6,54 Euro pro Hund und*
- 2. für alle übrigen Hunde 30 Euro pro Hund*

Die Hundeabgabe ist für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.

§2

Maulkorb- und Leinenzwang

- 1) Im verbauten Gebiet der Marktgemeinde Leobendorf sind auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken Hunde entweder an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen. Im Übrigen sind im gesamten Gemeindegebiet von Leobendorf Hunde stets so zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.*
- 2) Der verwendete Maulkorb muss der Kopfform des Hundes angepasst und am Kopf derartig befestigt sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf abstreifen kann.*

- 3) Hunde die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- 4) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für
 - a) Dienst- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - b) Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- 5) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§3

Verwahrung von Hunden

- 1) Im Gemeindegebiet von Leobendorf dürfen Hunde auf Grundstücken grundsätzlich nur so gehalten werden, dass sie keine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen.
- 2) Hunde dürfen ohne Aufsicht auf Grundstücken nur gehalten werden, wenn die Einfriedung dieser Grundstücke so hergestellt und Instand gehalten ist, dass die Hunde das Grundstück nicht verlassen können.
- 3) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass Türen in Einfriedungen von Grundstücken, auf denen Hunde gehalten werden, geschlossen bleiben.

§4

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der jeweilige Tierhalter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut jedoch der Halter den Hund einem Strafmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich. Darüber hinaus hat sich der Hundehalter zu vergewissern, dass die Person, der er den Hund anvertraut, geistig und körperlich zur Führung des Hundes geeignet ist.

§5

Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmung dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII EGVG 1991 i.d.g.G. bestraft.

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

In weiterer Folge beantragt der **Bürgermeister** die Zustimmung zum Beschluss der Verordnung lt. vorliegendem Entwurf.

Einstimmig angenommen.

11. **VO Umweltschutz.**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass das Referat Umweltschutz eine Verordnung zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltschutz- und Lärmschutzverhältnisse für die Großgemeinde Leobendorf erarbeitet hat, dieser Verordnungsentwurf liegt dem Gemeinderat nunmehr wie folgt vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Leobendorf vom 10.09.2009 mit welcher im eigenen Wirkungsbereich gem. NÖ GO 1973, LGBl. 1000-0, §33 zur Erhaltung und Verbesserung der örtlich gegebenen Umweltschutzverhältnisse, Verbote und Gebote erlassen werden.

§ 1

1. *Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen sind jene Handlungen und Unterlassungen verboten, die allein oder im Zusammenhang geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in unzumutbarem Ausmaße zu stören oder die Umwelt erheblich zu belasten.*
2. *Insbesondere fallen darunter alle Beeinträchtigungen, die durch Lärm, Staub, Rauch, Geruch, Unrat Ungeziefer und andere Emissionen und Immissionen erzeugt werden.*

§ 2

1. *Alle Handlungen und Unterlassungen, die eine Gefahr für die ordentliche Reinhaltung der Umwelt darstellen, sind verboten.*
2. *Hierunter fallen insbesondere*
 - a) *die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und der darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten.*
 - b) *das Ablagern von Müll außerhalb von genehmigten Müllablagerungsstätten und Müllbehältern, sowie das Aufstellen der Mülltonnen auf öffentlichem Gut ausgenommen zum Zweck der Müllentsorgung.*
 - c) *Verunreinigungen von öffentlichen Flächen worunter auch Verkehrsflächen und andere frei zugängliche Flächen fallen und von den der Erholung sowie der Verschönerung des Ortsbildes gewidmeten Anlagen.*
 - d) *Das Abstellen von Kraftfahrzeugen OHNE behördliches Kennzeichen – auch Wechselkennzeichen.*
 - e) *Das punktuelle Verbrennen biogener Abfälle in Haus- und Hofgartenbereich.*
 - f) *das Ausgießen von gesundheits- und umweltschädigenden Flüssigkeiten im Freien, in die Kanalisation oder in Gewässer.*
 - g) *alle Ablagerungen die eine Gewässerverunreinigung herbeiführen.*
 - h) *Verunreinigungen durch das Halten von Tieren und das Füttern von Freilebenden*
 - i) *Verunreinigungen durch Ablagerung von Baumaterialien.*

§ 3

1. *Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden.*
2. *Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht, oder bei begründetem Anlass, durch fehlende Rücksichtnahme verstärkt wird.*

§ 4

1. *Bei Benützung oder Betrieb von Fahrzeugen und lärmerzeugenden Maschinen sowie maschinellen Anlagen hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben.*
2. *Insbesondere ist verboten:*
 - *das unnötige Laufenlassen von Motoren*
 - *das übermäßige laute Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren*
 - *das übermäßig laute Be- und Entladen von Fahrzeugen*
 - *der Betrieb von lärmerzeugenden Maschinen im verbauten Gebiet, darunter fallen insbesondere:*
 - *Rasenmähen,*
 - *Motorspritzen,*
 - *und ähnliche Geräte, ab 88 dB in der Zeit von:*
 - Montag – Freitag: 20.00 – 08.00 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr*
 - Samstag: 18.00 – 08.00 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr*
 - an Sonn- und Feiertagen generell.*

§ 5

1. *Beim Einsatz von Baumaschinen und –geräten sind alle technischen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.*

2. Alle im Zuge einer Bauarbeit erzeugten Geräusche dürfen, bezogen auf das offene Fenster des nächstgelegenen Aufenthaltsraums von Nachbarliegenschaften einen maximal zulässigen Schallpegeldruck (Beurteilungspegel) des dort herrschenden Gesamtlärms von 55 dB im Wohngebiet und 70 dB in allen anderen Baulandgebieten in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht überschreiten. Dies gilt nicht für eine Bautätigkeit im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

3. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20.00 bis 8.00 Unr sowie von 12.00 bis 14.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.

§ 7

Schädlingsbekämpfungsmittel

1) Die Verwendung von Chemikalien, die nach der Giftliste lt. Giftverordnung § 36 Chemikaliengesetz in der jeweils gültigen Fassung als hochgiftig, mindergiftig, ätzend oder reizend klassifiziert werden, ist nur bei epidemischem Befall und behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen sowie nur durch befugtes und sachkundiges Personal zulässig.

2) Andere Insekten als Pflanzenschädlinge (z.B.: Fliegen, Gelsen, Mücken) dürfen außerhalb geschlossener Räume nicht mit Motorspritzen und Vernebelungsgeräten großflächig bekämpft werden.

3) Bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes (z.B.: Bodenschutzgesetz, NÖ Kulturschutzgesetz) bleiben von diese Bestimmungen unberührt.

§ 8

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Geruchsbelästigung und Verunreinigung seitens der gehaltenen Tiere zu vermeiden.

§ 9

Alle Verursacher sind verpflichtet, amtliche Überprüfung und Messungen zu dulden und im Falle der Feststellung der unzumutbaren Belastung der Umwelt die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10

Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG 1991 in der derzeitigen Fassung, mit einer Geldstrafe bis EUR 218,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft. Bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

In weiterer Folge beantragt der **Bürgermeister** die Zustimmung des Gemeinderates zum Beschluss der Verordnung lt. vorliegendem Entwurf.

Einstimmig angenommen.

12. Vergabe Dienstleistungen – Anrufsammeltaxi.

Bürgermeister Karl Stich berichtet dem Gemeinderat betreffend des Fortschrittes des Projektes „Anrufsammeltaxi“. Die grundsätzliche Einrichtung des „Sammeltaxis“ wurde in der GR-Sitzung vom 05.06.2009 unter TOP 03. beschlossen. Von der Marktgemeinde Leobendorf in Zusammenarbeit mit dem VOR wurde eine entsprechende Ausschreibung an die verschiedensten Betriebe durchgeführt.

Von den angeschriebenen Unternehmen haben lediglich drei ein gültiges Angebot abgegeben und zwar:

- Taxi Killian Ernst, 2000 Stockerau
- Fa. Weinlinger, 2000 Stockerau
- Verkehrsunternehmen Gschwindl, 2201 Hagenbrunn

Nach Öffnung und Bewertung der Angebote durch den VOR stellte sich die Firma Taxi Killian, 2000 Stockerau zu einem km-Preis von € 2,59 als Bestbieter heraus.

Bis Jahresende sollen nunmehr folgende Arbeiten in Angriff genommen werden:

- Festlegung der einzelnen Haltestellen zusätzlich zu den Bushaltestellen
- Erstellung eines Informationsfolders für die Bevölkerung
- Kenntlichmachung der Haltestellen

Weiters soll eine Informationsveranstaltung speziell für Senioren und Pensionisten durchgeführt werden, um den Systemablauf klar zu verdeutlichen.

Das Taxi würde auch Sonntags gegen einen Aufschlag von 30 % zur Verfügung stehen, dies wird aber lt. Fa. Killian in Stockerau nicht angenommen. Diesbezügliche Überlegungen betreffend Sonntagsfahrten sollen noch angestellt werden.

Die angeführten Punkte sollen im Arbeitskreis gemeinsam mit Fa. Killian weiter bearbeitet werden.

Die Einrichtung soll vorerst nur auf ein Jahr befristet werden.

GR J. Schaffer stellt die Anfrage, ob auch Fahrten nach Stockerau vorgesehen sind. Der Bürgermeister antwortet dahingehend, dass vorerst keine Fahrten nach Stockerau vorgesehen sind, sondern nur zwischen den KG's und nach Korneuburg.

Es folgt eine längere Diskussion betreffend „Fahrten nach Stockerau“ wobei **GR K. Linde-Leimer** anregt, dass bei der angesprochenen Informationsveranstaltung auch gleich die Möglichkeit bestehen sollte, Wünsche (z.B. Fahrt nach Stockerau) einzubringen.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat über Antrag des **Bürgermeisters** die Vergabe an die Fa. Killian, befristet vorerst auf ein Jahr.

Einstimmig angenommen.

13. Zusatzvereinbarung zu EVN-Lichtservice.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat den seinerzeitigen Beschluss v. 26.03.2009, TOP 16. betreffend der Zusatzvereinbarung zu EVN-Lichtservice in Erinnerung, wonach hiebei Kosten in Höhe von € 58.672,-- exkl. MwSt. angefallen wären. Weiters berichtet er, dass sich im Laufe der Zeit gezeigt hat, dass einige Lampen nicht notwendig sind, bzw. in der Bauphase einer Straße auch alte Leuchten der Gemeinde verwendet werden können.

Nach Überarbeitung liegt nunmehr eine Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-05-106/0-033-04 vom 20.07.2009 mit Kosten in Höhe von € 19.027,-- exkl. MwSt. dem Gemeinderat vor.

Zusätzlich kommen noch Kosten von rd. € 5.000,-- für 2 Laternen in der Kohlstatt hinzu, sodass sich die Gesamtkosten nunmehr auf ca. € 24.000,-- exkl. MwSt. belaufen.

Der Gemeinderat stimmt über Antrag des **Bürgermeisters** diesen Kosten bzw. der Zusatzvereinbarung zu.

Einstimmig angenommen.

14. Ansuchen um Behindertenparkplatz.

Frau H. Wirlach-Prock, Badgasse 13, 2105 Unterrohrbach, als Inhaberin eines Parkausweises für Behinderte, hat mit Schreiben vom 21.07.2009 ein Ansuchen um Einrichtung eines Behindertenparkplatzes gegenüberliegend ihrem Wohnhaus im Bereich des Objektes Badgasse 8 gestellt.

Nach kurzer Diskussion hinsichtlich des Parkens tagsüber bzw. in den Nachtstunden im do. Bereich beschließt der Gemeinderat dem Ansuchen nicht stattzugeben, da bei Entfernen der auf dem Grundstück von Fr. Wirlach-Prock ohne Kennzeichen abgestellten Fahrzeuge genügend Parkfläche vorhanden wäre.

Das Ansuchen wird demnach vom Gemeinderat abgelehnt.

Einstimmig abgelehnt.

15. 1. Nachtragsvoranschlag – Infrastruktur KG.

Der **Bürgermeister** erläutert dem Gemeinderat, dass die Gesamtkosten für den „Bildungscampus“ sich nunmehr auf ca. € 7,4 Mio belaufen werden. Weiters informiert er über die bereits geleisteten Zahlungen im Jahre 2008 und die noch zu leistenden Zahlungen in den Jahren 2009 und 2010. Dementsprechend wurde auch der 1.NTVA erstellt und erläutert der Bürgermeister die einzelnen Änderungen im ordentlichen sowie auch im außerordentlichen Haushalt.

Eine wesentliche Änderung im vorliegenden Entwurf stellt das Vorhaben „Grundbesitz – Hausankauf Hauptstr.1“ Ausgabenseitig mit einem Betrag von € 280.000,-- und Einnahmenseitig mit einer Darlehensaufnahme in selbiger Höhe dar. Der **Bürgermeister** schlägt vor, den beabsichtigten Hausankauf über die Infrastruktur KG abzuwickeln, da es sich dabei nicht unbedingt um eine „Gemeindeangelegenheit“ handelt (Fa. Schlecker soll bleiben, Arzt, Friseur u.a. zeigen Interesse). Es ist klar, dass, sollte die Abwicklung des Ankaufes noch heuer erfolgen, die Statuten der KG geändert werden müssen, da derzeit die KG ausschließlich für den Bau des Bildungscampus dient.

Gf GR F. Haselmann hegt diesbezüglich Bedenken und beantragt, vorher die Statuten zu ändern und dann erst das Projekt im NTVA zu dokumentieren.

Nach einer längeren Diskussion beschließt der Gemeinderat die Streichung des Vorhabens „Grundbesitz – Hausankauf Hauptstr.1“ im vorliegenden Entwurf des 1. NTVA lt. Antrag von **Gf GR F. Haselmann** bis zur Änderung der Statuten. Nach dieser Korrektur wird der 1. NTVA vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

16. Vergabe Kanal- u. Wasserleitungsbau f. Aichberghof KG Oberrohrbach u. Betriebsgebiet Tresdorf / Grimmstraße nach erfolgter Ausschreibung.

Hinsichtlich der Arbeiten für den Kanal- und Wasserleitungsbau betreffend Erweiterung im Aichberghof und im Gewerbegebiet Tresdorf wurde durch den Projektanten Fa. IUP (Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte) eine Ausschreibung durchgeführt.

Insgesamt wurde von 8 Firmen ein Angebot abgegeben, wobei sich die Fa. Leithäusl mit € 227.813,09 exkl. MwSt. vor den Firmen Brabenetz (€ 229.779,90) und Fa. Winkler (248.166,12) rechnerisch als Bestbieter herausgestellt hat.

Der Gemeinderat beschließt daher, die Auftragsvergabe vorbehaltlich einer vertieften Angebotsüberprüfung und vorbehaltlich der Zustimmung der NÖ Landesregierung an die Firma Leithäusl zum Angebotspreis von € 227.813,09 exkl. MwSt. zu vergeben.

Einstimmig angenommen.

17. Änderung der Gemeindegrenzen mit der Stadtgemeinde Korneuburg.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat des Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2007, TOP 16 in Erinnerung, wonach die Stadtgemeinde Korneuburg ca. 10.000 m² Grund von der Marktgemeinde Leobendorf erhält, als Ausgleich dafür, dass die Stadtgemeinde Korneuburg an die Heeresverwaltung einen Grund ihres Betriebsgebietes abgibt, im Gegenzug dazu bekommt die Fa. Kwizda von der Heeresverwaltung im Anschluss an das BB der Fa. Kwizda ein Grundstück, da die Reserveflächen der Fa. Kwizda an die ASFINAG abgegeben werden mussten.

Diese Transaktionen sind für die Marktgemeinde Leobendorf sehr wertvoll, da so für die Fa. Kwizda zusätzliches Betriebsgebiet geschaffen wird, und so die Steuereinnahmen erhöht werden.

Zusätzlich hat das Raumplanungsbüro weitere Verschiebungen der Grenzen ausgearbeitet (Variante 6, Stand Sept.2009), da durch den Bau der S1 die Grenzen für eine Bewirtschaftung nicht sehr geeignet sind und angepasst werden sollten.

Über Antrag des **Bürgermeisters** fasst daher der Gemeinderat nachstehenden Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf stimmt dem Projekt über die Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und der Marktgemeinde Leobendorf (beide Gerichtsbezirk und Verwaltungsbezirk Korneuburg) auf Grund des vorliegenden Entwurfes über die Grenzänderung von DI Dr. techn. Luzian Paula Var. 6, Stand Sept. 2009, zu.

Aufgrund dieses Entwurfes ist von einem staatlich befugten und beeideten Vermessungsbüro ein Teilungsplan zu erstellen. Auf Grund dieses Teilungsplanes ist eine dementsprechende Verordnung zu erstellen, vom Gemeinderat neuerlich zu beschließen, kundzumachen und der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Anfrage von **Gf GR J. Bauer** hinsichtlich der Kostenteilung, welche durch den Bürgermeister mit 50:50 beantwortet wird, beschließt der Gemeinderat die Fassung des angeführten Grundsatzbeschlusses.

Einstimmig angenommen.

18. Grundverkauf – Aichberghof KG Oberrohrbach.

Lt. vorliegendem Ansuchen von Hr. Victor Tritta, 1220 Wien, Leonard Bernsteinstr. 4-6 um Ankauf des Baugrundstückes 541/8 im „Aichberghof“ KG Oberrohrbach mit einer Fläche von 585 m² beschließt der Gemeinderat über Antrag des **Bürgermeisters** das genannte Grundstück an Herrn Tritta zu verkaufen. Der Verkaufspreis beträgt € 96.525,- - d.s. € 165,- je m². Die Aufschließungskosten betragen € 13.302,73 und sind ebenfalls noch zusätzlich zum Kaufpreis zu entrichten. Im zu errichtenden Kaufvertrag ist festzulegen, dass der Käufer sich verpflichtet innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses zu beginnen und dieses binnen weiterer fünf Jahre fertig zu stellen. Ebenso ist im Kaufvertrag ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Leobendorf zu verankern.

Einstimmig angenommen.

19. Vorvertrag – Kaufvertrag mit GLS, Gst. 575/3 KG Tresdorf.

Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat, dass dieser Tagesordnungspunkt hinfällig ist, da die Fa. GLS zwischenzeitlich beurkundet hat, die Option zum Ankauf des Grundstückes im Ausmaß von 4.613 m² sofort in Anspruch zu nehmen. Die Option wurde im Jahre 2005 abgeschlossen und hätte am 31.12.2009 geendet. Der ursprüngliche Tagesordnungspunkt hätte eine Optionsverlängerung auf weitere drei Jahre beinhaltet. Dieser Tagesordnungspunkt ist daher aus den angeführten Gründen gegenstandslos.

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

20. Löschung Wiederkaufsrecht Gst. 289 KG Unterrohrbach.

Die Notariatskanzlei Petrasch & Schüssler, 1010 Wien sind mit der grundbücherlichen Durchführung eines Vertrages ob der Liegenschaft EZ 106, Gst. 289 Grundbuch 11012 Unterrohrbach (Ernst u. Gertrude Gockert) beauftragt.

Diesbezüglich ist im Lastenblatt zu CLNr 1a das Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Leobendorf einverleibt.

Nachdem das gegenständliche Wiederkaufsrecht nunmehr gegenstandslos geworden ist, verzichtet die MG Leobendorf auf dieses und erteilt der Gemeinderat die ausdrückliche Einwilligung, dass ohne weiteres Wissen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes vorgenommen werden kann.

Einstimmig angenommen.

21. Vermietung Erwachsenenbildung.

Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat über das Ansuchen des BFI NÖ – St. Pölten hinsichtlich der Anmietung von Räumlichkeiten für die Abhaltung von Bildungsmaßnahmen im Zeitraum 22.02.2010 – 12.05.2010, sowie 04.10.2010 – 23.12.2010. Die Räumlichkeiten würden jeweils von 08.00 – 12.30 benötigt.

Der **Bürgermeister** schlägt vor die Räumlichkeiten der „Erwachsenenbildung“ im Bildungscampus um einen Stundensatz von € 9,- an das BFI zu vermieten.

GR K. Linde-Leimer wendet ein, dass dieser Preis äußerst günstig sei – er hält selbst Kurse in Korneuburg ab und bezahlt hierfür € 13,- je m². Der Stundenpreis von € 9,- erscheint sehr gering und könnte das BFI weitaus mehr bezahlen.

Nach längerer Diskussion bzw. Vergleich des m²-Preises in Korneuburg und des Stundensatzes kommt der Gemeinderat zur Ansicht, dass der Stundensatz doch nicht so gering ist, sondern als angemessen zu bezeichnen ist.

Die „Erwachsenenbildung“ wird daher über Antrag des **Bürgermeisters** zum Stundensatz von € 9,- an das BFI NÖ – St. Pölten vermietet.

Einstimmig angenommen.

22. 1. Nachtragsvoranschlag 2009

Innerhalb der Auflagefrist des 1. Nachtragsvoranschlages 2009 wurden keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht. Der aufgelegte Entwurf des 1. NTVA wurde in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung und im Prüfungsausschuss erörtert bzw. begutachtet.

Durch entsprechende Anpassungen im ordentlichen Haushalt (Bezüge der Organe, Aufschließungsbeiträge, Ertragsanteile und Kommunalsteuer) musste der Überschuss von ursprünglich € 534.900,- um € 200.000,- auf nunmehr € 334.900,- verringert werden.

Hinsichtlich des außerordentlichen Haushaltes erfolgt durch den **Bürgermeister** eine detaillierte Information der Änderungen im Zuge des 1. NTVA bei den entsprechenden Vorhaben.

Nachdem von Seiten des Prüfungsausschusses die ordnungsgemäße Erstellung des 1. NTVA bestätigt wurde und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen beantragt der **Bürgermeister** in weiterer Folge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2009 mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, den ausgewiesenen Kassenkredit, den Dienstpostenplan, sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

23. Haftung BV-Rahmen f. Infrastruktur KG.

Der **Bürgermeister** erklärt dem Gemeinderat, dass die Grundstücksverkäufe nur schleppend laufen und für die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen des Projektes „Bildungscampus“ eine Zwischenfinanzierung von € 1,5 Mio (Barvorlage) benötigt wird. Eine „Barvorlage“ ist ein kurzfristiger Kredit, ohne Vertrag. Die Laufzeit der Barvorlage soll mit 31.12.2010 beschränkt werden. Vorliegend ist ein Angebot mit einer Patronatserklärung mit der Raika Leobendorf zu einem Zinssatz von 6-M-Euribor + 0,79 % Aufschlag. Bei einer durchschnittlichen Berechnung für € 750.000,- für 1 Jahr würde ein Betrag von ca. € 15.000,- an Zinsen auflaufen.

Der **Bürgermeister** möchte aber auch noch andere Kreditinstitute befragen (eventuell Splitten) und beantragt in weiterer Folge die Zustimmung des Gemeinderates zu dieser Vorgangsweise.

Einstimmig angenommen.

24. Darlehensaufnahmen.

Zur Erfüllung des 1. Nachtragsvoranschlages 2009 ist es notwendig nachstehende Darlehensaufnahmen zu tätigen:

- Vorhaben Feuerwehrauto Oberrohrbach: € 80.000,--
- Vorhaben EVN Lichtservice: € 95.000,--

Die Ausschreibung beinhaltet:

Feuerwehrauto Oberrohrbach:

Laufzeit: 15 Jahre, Zinsen/Tilgung: 1.4 – 1.10.; hj, dec., kal/360, 1. Tilgung am 01.04.2010

EVN Lichtservice:

Laufzeit: 15 Jahre, Zinsen/Tilgung: 1.4.–1.10.; hj, dec., kal/360, 1. Tilgung am 01.04.2011

Zinsbindung bei beiden Darlehen:

a) 6-Monats-Euribor

b) Fixzinssatz auf 3 Jahre anschließend 6-Monats-Euribor.

Die Ausschreibung erfolgte an die Kreditinstitute Raika Leobendorf, Sparkasse Korneuburg und Hypo Investmentbank AG und wurden von selbigen Instituten Angebote abgegeben.

Nach Öffnung und Durchrechnung der Angebote stellte sich bei der Variante a) (6-M-Euribor) die Hypo Investmentbank AG mit einem Aufschlag von 0,85 als Bestbieter heraus. Bei der Variante b) (Fixzinssatz auf 3 Jahre) stellte sich die Raika Leobendorf mit 2,75 % als Bestbieter heraus. Der **Bürgermeister** schlägt in weiterer Folge vor, der Fixzinsvariante auf 3 Jahre den Vorzug zu geben und beantragt die Vergabe an die Raika Leobendorf zum Fixzinssatz von 2,75%.

Einstimmig angenommen.

25. Vergabe Wohnung „Hofstraße 22/II/21“.

Nach Kündigung durch die bisherige Mieterin und aufgrund des vorliegenden Ansuchens beschließt der Gemeinderat über Antrag des **Bürgermeisters** die gegenständliche Wohnung an Frau Anna Steiner, dzt. wohnhaft in 2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 41A, zu vergeben.

Die Wohnung hat eine Größe von 39,58 m². Die monatliche Belastung incl. Betriebskostenacontozahlung und MwSt. beträgt € 300,58. Der Baukostenbeitrag beträgt € 5.272,16.

Einstimmig angenommen.

26. Kanal- u. Wasseranschluss Gasthaus „Goldenes Bründl“.

Der **Bürgermeister** unterrichtet den Gemeinderat, dass Herr Gerhard Knobl, als Inhaber des Gasthauses „Goldenes Bründl“ ein Ansuchen gestellt hat, einen Kanal- und Wasseranschluss über die KG Oberrohrbach zu errichten, obwohl das Gasthaus gebietsmäßig nicht zur Marktgemeinde Leobendorf, sondern zur Marktgemeinde Harmannsdorf zugehörig ist.

Herr Knobl wird die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen, sodass der MG Leobendorf keine Aufwendungen entstehen.

Aufgrund eines bereits erarbeiteten Projektes steht diesem Vorhaben nichts entgegen. Herr Knobl wird an das Kanal- bzw. Wasserleitungsnetz der KG Oberrohrbach anschließen und werden entsprechende Anschlussgebühren verrechnet. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Harmannsdorf hat ebenfalls keine Einwände.

In weiterer Folge beantragt der **Bürgermeister** die Zustimmung zum Anschluss an das Kanal- und Wasserleitungsnetz der KG Oberrohrbach für das Gasthaus „Goldenes Bründl“.

Einstimmig angenommen

27. Kosten „Leobendorfer Herbst“.

Bürgermeister Stich berichtet, dass Frau Gf GR M. Batoha für die diesjährigen Veranstaltungen des „Leobendorfer Herbstes“ wiederum ein ansprechendes Programm zusammengestellt hat.

Die Aufwendungen/Honorare werden ca. € 14.000,-- betragen. An Sponsorengeldern ist ein Betrag von € 1.600,-- veranschlagt, und die Einnahmen aus ABO-Blockverkauf, Eintrittsgeldern, Buffet u.a. werden sich auf geschätzte € 10.000,-- belaufen.

Dies ergibt einen Aufwand von ca. € 3.000,-- und beantragt der **Bürgermeister** die Genehmigung dieser Kosten durch den Gemeinderat.

Einstimmig angenommen.

28. Allfälliges.

Bürgermeister:

- Bericht über beabsichtigte Anpassung der Fahrpläne der ÖBB speziell zu Stoßzeiten.
- Arbeiten am Bildungscampus gehen voran – Musikschule ist mit alten Möbeln schon provisorisch in Betrieb. Ebenso gehen die Arbeiten für den Bau des Kindergartens und Hortes emsig voran, sodass mit einer Fertigstellung im Feb. nächsten Jahres gerechnet werden kann.
- Die Straßenzüge Lindengasse und Kreuzensteinerstraße in Leobendorf, sowie die Kellergasse in Tresdorf werden in Angriff genommen bzw. sind bereits im Bau.
- Betreffend Hauptplatzgestaltung wird ein Vertreter der Erzdiözese vorstellig werden, da der Pfarrhof in die Gestaltung mit einbezogen werden soll.
- Die Projekte „Radweg Unterrohrbach-Korneuburg“ und auch „Themenweg“ verzögert sich.
- Kosten für die AHS Korneuburg sind mit allen Beteiligten fixiert worden. Der Kostenanteil für die MG Leobendorf wird sich auf € 140.000,-- belaufen. Der Bund wird in 2 Jahren die AHS übernehmen – Kosten werden dann wegfallen.
- Information über die bevorstehenden Feierlichkeiten der Ortspartnerschaft mit Leobendorf/Bayern am 26. und 27. September.

GR H. Thorvartl:

- Am 6.10. wird endgültiger Beschluss zum Neubau des SPZ durch Schulausschuss gefasst. Neuer moderner Bau – Baubeginn Juni 2010, Fertigstellung 2011 – Hohe Baukosten (ca. € 9,1 Mio) – Finanzierung im Leasingverfahren – Neubau soll Passivhausstandard besitzen - Abrechnung erfolgt mittels Kopfquote – Verwendung des alten Gebäudes ist noch offen.

Gf GR M. Batoha:

- ABO-Blöcke für „Leobendorfer Herbst“ sind gerade in Herstellungsphase, Kosten € 30,-- je Block – Bitte an den Gemeinderat um Mithilfe beim Verkauf der ABO-Blöcke.

Gf GR F. Haselmann:

- Anfrage bezüglich Fertigstellung der Studie v. Büro Dr. Paula – Bürgermeister: ca. Oktober.
- Bau des vieldiskutierten Regenrückhaltebeckens in Tresdorf sollte auf jeden Fall weiterverfolgt werden.
- Der diesjährige Leobendorfer Advent wird am 1. Adventwochenende (28. u. 29. Nov.) stattfinden.

GR A. Schmid:

- Bericht über beabsichtigte Streichung von Busverbindungen in der KG Unterrohrbach.

Gf GR G. Weninger:

- Herbst- u. Winterprogramm für „Gesunde Gemeinde“ wurde erstellt und an Haushalte verteilt.
- Abschlussveranstaltung des Ferienspieles fand trotz Regenwetters statt. Einzig die Bootsfahrt in der Au musste wegen „Gelsenplage“ abgesagt werden, sonst alle Veranstaltungen planmäßig verlaufen. – insgesamt ca. 500 teilnehmende Kinder.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt erklärt der Bürgermeister die Sitzung um 21.15 Uhr für beendet.